Vorbemerkung

Die Sicherheit und Gesundheit aller Personen an den Standorten der Infineon Technologies Austria AG haben höchste Priorität. Dieses Sicherheitsmerkblatt legt die wesentlichen Sicherheits-, Gesundheits-, Umwelt- und Verhaltensanforderungen für Auftragnehmer und deren eingesetzte Personen fest.
Die Einhaltung dieser Vorgaben ist Voraussetzung für die Durchführung von Arbeiten an den Standorten der Infineon Technologies Austria AG in Österreich.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung 1
1. Zweck des Sicherheitsmerkblattes 2
1.1 Geltungsbereich 2
1.2 Zielsetzung 3
1.3 Verbindlichkeit der Regelungen 3
2. Allgemeine Pflichten und Zusammenarbeit 3
2.1 Verantwortung des Auftragnehmers 3
2.2 Einhaltung gesetzlicher und betrieblicher Vorschriften 3
2.3 Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen 3
2.4 Sicherheitsorganisation des Auftragnehmers 3
2.5 Benennung von verantwortlichen Ansprechpersonen 4
2.6 Sicherheitsabstimmung vor Arbeitsbeginn 4
2.7 Standortunterweisung 4
2.8 Arbeitsfreigaben 4
2.9 Koordination mehrerer Arbeitgeber 4
2.10 Dokumentations- und Nachweispflichten 5
2.11 Maßnahmen bei Verstößen 5
2.12 Subauftragnehmer 5
2.13 Bauarbeiten und BauKG-Koordination 5
3. Zutritt, Verhalten und Ordnung am Standort 6
3.1 Besucher- und Business-Partner-Ausweise 6
3.2 Zutrittsberechtigungen 6
3.3 Aufenthaltsregelungen 6
3.4 Sauberkeit und Ordnung 6
3.5 Nutzung von Sozial- und Gemeinschaftseinrichtungen 6
3.6 Fahrzeuge und Verkehr am Standort 6
3.7 Parken, Be- und Entladen 7
3.8 Lagerung von Material und Arbeitsmitteln 7
3.9 Freihaltung von Flucht-, Rettungs- und Feuerwehrwegen 7
3.10 Brandschutz, Brandschutzeinrichtungen und Brandabschnitte 7
3.11 Schutz von Einrichtungen und Betriebsmitteln 7
3.12 Informationsschutz, Fotografieren, Filmen und Cyber Security 7
3.13 Alkohol-, Suchtmittel- und Rauchverbot 8
3.14 Meldepflicht bei Schäden und Störungen 8
4. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz 8
4.1 Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften 8
4.2 Arbeitsfreigaben und Freigabesysteme 8
4.3 Freischalt- und Verriegelungsverfahren (Lockout / Tagout) 9
4.4 Persönliche Schutzausrüstung (PSA) 9
4.5 Schutzvorrichtungen und Sicherheitseinrichtungen 9
4.6 Sicherheitskennzeichnungen und Warnhinweise 9
4.7 Arbeiten an Maschinen und Anlagen 9
4.8 Elektrische Arbeiten 9
4.9 Heißarbeiten 9

4.10 Arbeiten mit Gefahrstoffen ... 10
4.11 Sicherheitsdatenblätter und Stoffinformationen ... 10
4.12 Abfallmanagement und Entsorgung ... 10
4.13 Erdarbeiten und Grabungsarbeiten ... 11
4.14 Sicherung von Öffnungen und Absturzkanten ... 11
4.15 Arbeitsmittel und Werkzeuge ... 11
4.16 Prüfpflichtige Arbeitsmittel ... 11
4.17 Leitern und Gerüste ... 11
4.18 Krane, Hebezeuge und Anschlagmittel ... 11
4.19 Stapler, Flurförderzeuge und Arbeitsbühnen ... 11
4.20 Arbeiten mit Absturzgefahr ... 12
4.21 Arbeiten in engen Räumen ... 12
4.22 Reinraumbereiche ... 12
4.23 Sprachverständnis und Kommunikation ... 12
4.24 Schutzbedürftige Personen ... 12
4.25 Meldung von Sicherheitsereignissen und Beinaheunfällen ... 12
4.26 Unterstützung durch Präventionsfachkräfte ... 13
5. Notfall-, Umwelt- und Sonderregelungen ... 13
5.1 Verhalten bei Unfällen ... 13
5.2 Erste Hilfe ... 13
5.3 Rettungskette und Alarmierung ... 13
5.4 Notrufnummern ... 13
5.5 Alarmorganisation ... 13
5.6 Evakuierung und Sammelplätze ... 13
5.7 Meldung von Arbeitsunfällen und Ereignissen ... 14
5.8 Betriebsfeuerwehreinsätze ... 14
5.9 Umwelt- und Ressourcenschutz ... 14
5.10 Gewässer-, Boden- und Luftreinhaltung ... 14
5.11 Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen ... 14
5.12 Gefahrguttransporte ... 14
5.13 Hochsicherheitsbereiche ... 15
5.14 Bereiche mit besonderen Gefährdungen ... 15
Anhang: Checkliste zur Arbeitsvorbereitung ... 16

1. Zweck des Sicherheitsmerkblattes

Dieses Sicherheitsmerkblatt informiert Auftragnehmer und die von ihnen eingesetzten Personen über die am Standort geltenden Sicherheits-, Gesundheits-, Umwelt- und Verhaltensanforderungen. Es dient dem Schutz von Personen, Anlagen, Sachwerten und der Umwelt sowie der sicheren Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Die Einhaltung dieser Regelungen ist Voraussetzung für die Arbeitsaufnahme und den Aufenthalt am Standort.

1.1 Geltungsbereich

Dieses Sicherheitsmerkblatt gilt für alle Auftragnehmer, Subauftragnehmer sowie die von ihnen eingesetzten Personen, die Arbeiten an Standorten der Infineon Technologies Austria AG in Österreich durchführen oder sich im Zusammenhang mit einem Auftrag an diesen Standorten aufhalten. Die Regelungen gelten unabhängig von Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit. Zusätzlich sind auftragsbezogene, bereichsspezifische und standortspezifische Vorgaben einzuhalten.

1.2 Zielsetzung

Ziel dieses Merkblattes ist es, sichere Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden und die sichere Durchführung von Arbeiten durch Auftragnehmer an den Standorten der Infineon Technologies Austria AG sicherzustellen.
Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Personen-, Sach-, Brand-, Umwelt- und Betriebsrisiken zu vermeiden.

1.3 Verbindlichkeit der Regelungen

Die in diesem Sicherheitsmerkblatt angeführten Bestimmungen und Richtlinien sind Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen, Bestellungen, Rahmenverträge und Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Inhalte dieses Merkblattes an die von ihm eingesetzten Personen sowie an vom Auftraggeber freigegebene Subauftragnehmer weiterzugeben und deren Einhaltung sicherzustellen.
Die gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften sowie behördliche Auflagen, Normen und Regeln der Technik bleiben davon unberührt und sind jedenfalls einzuhalten. Gelten mehrere Anforderungen gleichzeitig, ist jene Regelung anzuwenden, die den höheren Schutz für Sicherheit, Gesundheit, Umwelt, Anlagen und Betrieb gewährleistet.

2. Allgemeine Pflichten und Zusammenarbeit

Der Auftragnehmer ist für die sichere Durchführung seiner Arbeiten und für die von ihm eingesetzten Personen verantwortlich. Vor Arbeitsbeginn sind Zuständigkeiten, Gefährdungen und notwendige Schutzmaßnahmen abzustimmen. Die nachfolgenden Regelungen beschreiben die wesentlichen Anforderungen für die Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

2.1 Verantwortung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat alle der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes, des Brandschutzes und des Umweltschutzes dienenden Maßnahmen zu unterstützen, einzuhalten und erforderlichenfalls selbst zu initiieren.
Er hat sicherzustellen, dass nur geeignete, unterwiesene und erforderlichenfalls befähigte Personen eingesetzt werden.

2.2 Einhaltung gesetzlicher und betrieblicher Vorschriften

Der Auftragnehmer hat alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Arbeitnehmerschutz-, Bau-, Umwelt-, Brandschutz- und Gefahrgutvorschriften, sowie die am Standort geltenden Betriebs-, Kontroll-, Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
Anweisungen des Auftraggebers, des Werkschutzes, der zuständigen Ansprechpersonen sowie der Präventionsfachkräfte sind zu befolgen.

2.3 Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen

Vor Aufnahme der Tätigkeit hat der Auftragnehmer die mit seinen Arbeiten verbundenen Gefährdungen zu beurteilen und geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen.
Die Gefährdungsbeurteilung sowie die daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen.

2.4 Sicherheitsorganisation des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat für seine Arbeiten eine geeignete Sicherheitsorganisation sicherzustellen. Dazu gehören insbesondere klare Zuständigkeiten, Aufsicht, Unterweisung, Kommunikation und Kontrolle der festgelegten Schutzmaßnahmen.
Bei risikoreichen Tätigkeiten sind geeignete Aufsichtspersonen einzusetzen.

2.5 Benennung von verantwortlichen Ansprechpersonen

Vor Arbeitsbeginn sind dem Auftraggeber die verantwortlichen Ansprechpersonen des Auftragnehmers bekanntzugeben. Dazu zählen insbesondere die technische Leitung, die verantwortliche Aufsichtsperson sowie gegebenenfalls eine sicherheitsverantwortliche Person.
Änderungen der Ansprechpersonen sind dem Auftraggeber oder der von ihm benannten Ansprechperson unverzüglich mitzuteilen.

2.6 Sicherheitsabstimmung vor Arbeitsbeginn

Vor Arbeitsaufnahme ist Kontakt mit der zuständigen Ansprechperson des Auftraggebers aufzunehmen. Sicherheitsrelevante Informationen, Gefährdungen, Arbeitsbereiche, Schnittstellen, Arbeitsabläufe und erforderliche Schutzmaßnahmen sind gegenseitig auszutauschen und abzustimmen.
Der Auftraggeber oder die von ihm benannte Ansprechperson stellt die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen standort-, arbeitsbereichs- und tätigkeitsbezogenen Informationen zur Verfügung. Erforderliche Schutzmaßnahmen für betriebsfremde Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des ASchG werden im Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegt.
Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die erforderliche Abstimmung erfolgt ist,
die betroffenen Personen informiert wurden und die festgelegten Schutzmaßnahmen umgesetzt sind.

2.7 Standortunterweisung

Eine Arbeitsaufnahme ist erst nach entsprechender, nachweislicher Standort- bzw. Vor-Ort-Unterweisung zulässig.
Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit ausreichend und verständlich über die für sie relevanten Sicherheits-, Gesundheits-, Umwelt-, Notfall- und Verhaltensanforderungen unterwiesen wurden.
Unterweisungen sind insbesondere vor erstmaliger Arbeitsaufnahme, bei Änderungen des Arbeitsbereiches oder Aufgabenbereiches, bei Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen oder Arbeitsverfahren sowie nach Unfällen, Beinaheunfällen oder sicherheitsrelevanten Ereignissen durchzuführen bzw. zu wiederholen.
Der Auftragnehmer hat sich zu vergewissern, dass die eingesetzten Personen die Unterweisungsinhalte verstanden haben und anwenden können.
Die Unterweisung durch den Auftraggeber entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen eigenen Unterweisungs-, Organisations- und Aufsichtspflichten.
Die Unterweisung muss auf den jeweiligen Arbeitsplatz, die konkrete Tätigkeit, den Erfahrungsstand der eingesetzten Personen und die vorhandenen Gefährdungen abgestimmt sein. Der Auftragnehmer hat die Teilnahme und das Verständnis der Unterweisung nachweislich sicherzustellen.

2.8 Arbeitsfreigaben

Für bestimmte Tätigkeiten ist vor Arbeitsbeginn eine betriebliche Arbeitsfreigabe erforderlich. Details zu freigabepflichtigen Arbeiten und zum Freigabesystem sind in Kapitel 4.2 geregelt.
Freigabepflichtige Arbeiten dürfen erst nach Erteilung der erforderlichen betrieblichen Genehmigung ausgeführt werden. Eine Arbeitsfreigabe kann insbesondere für folgende Tätigkeiten erforderlich sein: Heißarbeiten, Arbeiten in engen Räumen oder Behältern, Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen, Arbeiten mit Absturzgefahr, Eingriffe in Energie- oder Medienversorgungssysteme, Erdarbeiten sowie Arbeiten an sicherheitsrelevanten Anlagen.

2.9 Koordination mehrerer Arbeitgeber

Werden Arbeiten von mehreren Auftragnehmern oder Arbeitgebern gleichzeitig oder nacheinander im selben Arbeitsbereich durchgeführt, sind Tätigkeiten, Gefährdungen, Arbeitsabläufe und Schutzmaßnahmen vor Arbeitsbeginn miteinander abzustimmen.
Die beteiligten Arbeitgeber haben bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Sie haben ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der

Gefahrenverhütung zu koordinieren und einander über relevante Gefahren, Wechselwirkungen und erforderliche Schutzmaßnahmen zu informieren.
Gegenseitige Gefährdungen sind zu vermeiden. Die vom Auftraggeber, von Personen mit Koordinationsaufgaben oder von verantwortlichen Ansprechpersonen festgelegten Koordinations- und Sicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten.
Änderungen im Arbeitsablauf, zusätzliche Gefährdungen, neue Schnittstellen oder Abweichungen von vereinbarten Schutzmaßnahmen sind unverzüglich mit der zuständigen Ansprechperson abzustimmen.

2.10 Dokumentations- und Nachweispflichten

Der Auftragnehmer hat erforderliche Nachweise, Unterlagen und Dokumentationen bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen. Dazu können insbesondere Evaluierungen, Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Unterweisungsnachweise, Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, Beauftragungen, Prüfnachweise, Sicherheitsdatenblätter, Arbeitsfreigaben und sonstige tätigkeitsbezogene Nachweise gehören.
Unterlagen müssen aktuell, lesbar, nachvollziehbar und für die eingesetzten Tätigkeiten relevant sein.
Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in den Unterlagen festgelegten Schutzmaßnahmen den eingesetzten Personen bekannt sind und vor Ort umgesetzt werden.
Fehlende, unvollständige oder nicht nachvollziehbare Nachweise können dazu führen, dass Arbeiten nicht begonnen oder bis zur Klärung unterbrochen werden.

2.11 Maßnahmen bei Verstößen

Bei Verstößen gegen Sicherheits-, Umwelt- oder Standortvorgaben kann der Auftraggeber Arbeiten unverzüglich einstellen, Personen vom Standort verweisen oder weitere geeignete Maßnahmen setzen.
Daraus entstehende Folgen oder Verzögerungen liegen im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers, soweit sie durch dessen Verhalten verursacht wurden.
Diese Maßnahmen gelten auch bei Verstößen gegen Notfall-, Umwelt-, Security-, Zutritts- oder Sonderbereichsregelungen.

2.12 Subauftragnehmer

Der Einsatz von Subauftragnehmern ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
Der Auftragnehmer bleibt für die Auswahl, Koordination, Unterweisung, Beaufsichtigung und sicherheitsgerechte Durchführung der Arbeiten seiner Subauftragnehmer verantwortlich.
Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle Anforderungen dieses Sicherheitsmerkblattes sowie alle auftrags-, bereichs- und standortspezifischen Vorgaben an die eingesetzten Subauftragnehmer weitergegeben, verstanden und eingehalten werden.
Subauftragnehmer dürfen Arbeiten erst aufnehmen, wenn die erforderlichen Zutrittsberechtigungen, Unterweisungen, Freigaben und Nachweise vorliegen.

2.13 Bauarbeiten und BauKG-Koordination

Bei Bauarbeiten im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes sind die jeweils anwendbaren BauKG-Vorgaben einzuhalten.
Soweit gesetzlich oder projektbezogen erforderlich, sind durch die dafür verantwortlichen Stellen Planungskoordination, Baustellenkoordination, Vorankündigung, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie Unterlagen für spätere Arbeiten sicherzustellen.
Auftragnehmer haben die im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, in Koordinationsvorgaben, Freigaben oder sonstigen Projektunterlagen festgelegten Schutz-, Koordinations- und Zuständigkeitsregelungen einzuhalten.
Der Auftragnehmer hat bei Bauarbeiten insbesondere Schnittstellen zu anderen Gewerken, zeitliche Überschneidungen, gemeinsam genutzte Einrichtungen, Verkehrswege, Absturzsicherungen, Baustellenzugänge, Lagerflächen und Notfallmaßnahmen zu berücksichtigen.

Anordnungen und Hinweise der bestellten Koordinatorinnen und Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz, der projektverantwortlichen Personen oder der zuständigen Ansprechpersonen sind im erforderlichen Umfang umzusetzen.

3. Zutritt, Verhalten und Ordnung am Standort

Ein geordneter und sicherer Standortbetrieb erfordert klare Regeln für Zutritt, Verhalten und Ordnung. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Personen die Standortregeln kennen, die betrieblichen Abläufe respektieren und jederzeit sicherheitsbewusst handeln.

3.1 Besucher- und Business-Partner-Ausweise

Beim Betreten des Standortgeländes ist der jeweils vorgesehene Besucher- oder Business-Partner-Ausweis zu verwenden. Der Ausweis ist während des Aufenthaltes sichtbar zu tragen und beim Verlassen des Standortes entsprechend den Vorgaben ordnungsgemäß auszuchecken oder zurückzugeben.
Personenbezogene Ausweise dürfen ausschließlich von der berechtigten Person verwendet werden.

3.2 Zutrittsberechtigungen

Der Zutritt zum Standort und zu einzelnen Bereichen ist nur im Rahmen der erteilten Berechtigung zulässig.
Subauftragnehmer dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers und gemäß den geltenden Zutrittsregelungen eingesetzt werden.
Ausweise, Schlüssel und sonstige Zutrittsberechtigungen dürfen nicht an andere Personen weitergegeben oder missbräuchlich verwendet werden.
Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass nur jene Personen den Standort betreten, die für den jeweiligen Auftrag vorgesehen, entsprechend angemeldet, unterwiesen und berechtigt sind.

3.3 Aufenthaltsregelungen

Der Aufenthalt ist auf jene Bereiche zu beschränken, die zur Durchführung des Arbeitsauftrages erforderlich sind.
Das Betreten von Betriebsanlagenteilen, Reinräumen, Laboren, Sicherheitsbereichen oder sonstigen Bereichen ohne Auftrag oder Berechtigung ist untersagt.

3.4 Sauberkeit und Ordnung

Arbeitsbereiche sind sauber und ordentlich zu halten. Arbeitsmittel, Materialien und Abfälle sind so zu lagern oder zu entfernen, dass keine Gefährdungen, Behinderungen oder betrieblichen Einschränkungen entstehen.
Nach Abschluss der Arbeiten ist der Arbeitsbereich in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen.

3.5 Nutzung von Sozial- und Gemeinschaftseinrichtungen

Sozialräume, Pausenräume, Speisesäle, Sanitäreinrichtungen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen sind ordnungsgemäß und sauber zu benutzen.
Der Zutritt zu Sozialräumen hat mit geeigneter und sauberer Kleidung zu erfolgen. Standortinterne Regelungen sind einzuhalten.

3.6 Fahrzeuge und Verkehr am Standort

Am Standort und auf zugehörigen Verkehrs- und Parkflächen gelten die einschlägigen Verkehrs- und Standortregelungen.
Das Befahren des Betriebsgeländes ist nur nach Freigabe durch den Auftraggeber zulässig. Den Anweisungen des Werkschutzes und des Infineon-Personals ist Folge zu leisten.

3.7 Parken, Be- und Entladen

Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf zugewiesenen Flächen abgestellt werden. Be- und Entladevorgänge sind so durchzuführen, dass Personen nicht gefährdet und Betriebsabläufe nicht behindert werden.
Nach dem Entladen sind Fahrzeuge auf den vorgesehenen Parkflächen abzustellen. Sperrflächen sowie Bereiche vor Einfahrten, Fluchtwegen, Rettungswegen, Brandschutzeinrichtungen und Türen sind jederzeit freizuhalten.

3.8 Lagerung von Material und Arbeitsmitteln

Die Lagerung von Baustoffen, Maschinen, Arbeitsmitteln, Containern, Baustellenwagen oder sonstigen Einrichtungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
Materialien sind standsicher, geordnet und so zu lagern, dass keine Brand-, Stolper-, Verkehrs-, Umwelt- oder sonstigen Gefährdungen entstehen.
Die Lagerung hat ausschließlich auf den dafür vorgesehenen bzw. freigegebenen Flächen zu erfolgen.
Fluchtwege, Rettungswege, Verkehrswege, Brandschutzeinrichtungen und sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

3.9 Freihaltung von Flucht-, Rettungs- und Feuerwehrwegen

Fluchtwege, Rettungswege, Notausgänge, Feuerwehrzufahrten, Löscheinrichtungen und sicherheitsrelevante Einrichtungen sind jederzeit freizuhalten.
Flucht-, Rettungs- und Feuerwehrwege dienen auch als Angriffs- und Einsatzwege der Einsatzkräfte und sind jederzeit uneingeschränkt freizuhalten.
Abstellungen, Lagerungen oder Behinderungen in diesen Bereichen sind unzulässig. Festgestellte Behinderungen sind unverzüglich zu beseitigen oder zu melden.

3.10 Brandschutz, Brandschutzeinrichtungen und Brandabschnitte

Brandschutztüren, Brandschutztore, Brand- und Rauchschutzabschlüsse sowie Brandschutzvorhänge dürfen nicht verkeilt, blockiert, außer Funktion gesetzt oder in geöffneter Stellung fixiert werden.
Feuerlöscher, Wandhydranten, Druckknopfmelder, Brandmeldeeinrichtungen, Sprinkleranlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie sonstige Brandschutzeinrichtungen dürfen nicht verstellt, verdeckt, beschädigt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
Brandabschottungen dürfen nicht beschädigt, entfernt oder beeinträchtigt werden. Geöffnete, beschädigte oder nicht fachgerecht verschlossene Brandabschottungen sind unverzüglich der Betriebsfeuerwehr oder der projektverantwortlichen Person zu melden.

3.11 Schutz von Einrichtungen und Betriebsmitteln

Beschädigungen, Störungen oder Auffälligkeiten an Gebäuden, Anlagen, Betriebsmitteln, Sicherheitseinrichtungen oder Versorgungssystemen sind unverzüglich dem Auftraggeber zu melden.
Eigenmächtige Eingriffe, Reparaturen oder Veränderungen an Einrichtungen des Auftraggebers sind unzulässig, sofern keine ausdrückliche Freigabe vorliegt.

3.12 Informationsschutz, Fotografieren, Filmen und Cyber Security

Das Fotografieren, Filmen sowie das Aufzeichnen oder Weitergeben standortbezogener Informationen ist ohne entsprechende Genehmigung untersagt.
Produktions-, Anlagen-, Prozess-, Security-, IT- und Unternehmensinformationen sind vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für Informationen, die im Rahmen der Tätigkeit zufällig wahrgenommen oder zugänglich werden.
Die Nutzung von IT-Systemen, Netzwerken, Datenträgern, Kameras, Mobiltelefonen, Messgeräten oder sonstigen aufzeichnungsfähigen Geräten ist nur im ausdrücklich freigegebenen Umfang zulässig.
Sonderfreigaben können nur durch die dafür zuständigen Organisationseinheiten erteilt werden. Vorgaben des Werkschutzes, der Informationssicherheit und der zuständigen Ansprechpersonen sind einzuhalten.

Vermutete oder bestätigte Cyber-Sicherheitsvorfälle, die Infineon, Infineon-Systeme, Infineon-Daten oder Infineon-Geräte betreffen könnten, sind unverzüglich zu melden. Dies gilt insbesondere für Phishing- oder Social-Engineering-Angriffe, Malware-Vorfälle, verlorene oder gestohlene Geräte, unbefugte Zugriffe auf Geräte oder Informationen sowie sonstige sicherheitsrelevante Beobachtungen oder Vorfälle.
Die Meldung erfolgt über den IT Service Desk (+43 51 777 88888) oder direkt an das Cyber Defense Center (+43 51 7777 000, cdc@infineon.com).
Dies gilt auch für Auftragnehmer ohne direkten Zugriff auf Infineon-IT-Systeme oder E-Mail-Konten.

3.13 Alkohol-, Suchtmittel- und Rauchverbot

Das Betreten des Standortes sowie die Arbeitsaufnahme in einem durch Alkohol, Medikamente oder Suchtmittel beeinträchtigten Zustand ist untersagt.
Der Konsum von Alkohol sowie von illegalen oder berauschenden Suchtmitteln am Standort ist untersagt.
Am Standort gilt Rauchverbot, ausgenommen in ausdrücklich gekennzeichneten Raucherbereichen.

3.14 Meldepflicht bei Schäden und Störungen

Schäden, Störungen, unsichere Zustände oder Abweichungen von Standortvorgaben sind unverzüglich der zuständigen Ansprechperson oder dem Werkschutz zu melden.
Beschädigungen an Brandschutzeinrichtungen, Brandabschottungen, Brandschutztüren oder Brandmeldesystemen sind unverzüglich zu melden.
Bis zur Klärung oder Absicherung dürfen keine weiteren Tätigkeiten durchgeführt werden, wenn dadurch Personen, Anlagen oder Umwelt gefährdet werden könnten.

4. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Alle Arbeiten sind unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Anforderungen sowie der standortspezifischen Sicherheitsvorgaben durchzuführen. Der Auftragnehmer hat Gefährdungen frühzeitig zu erkennen, geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen und deren Umsetzung sicherzustellen. Besondere Gefährdungen und freigabepflichtige Tätigkeiten sind gemäß den nachfolgenden Regelungen zu behandeln.

4.1 Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften

Sämtliche gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften, einschlägigen Verordnungen, behördlichen Auflagen, verbindlichen Normen und anerkannten Regeln der Technik sind in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
Dazu zählen insbesondere arbeitnehmerschutz-, bau-, umwelt- und brandschutzrechtliche Vorschriften sowie weitere für die Tätigkeit relevante gesetzliche Anforderungen.

4.2 Arbeitsfreigaben und Freigabesysteme

Arbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn die erforderliche Unterweisung erfolgt ist und die jeweils erforderliche betriebliche Freigabe bzw. Abstimmung mit dem Auftraggeber erfolgt ist.
Das am Standort geltende Freigabe- bzw. Freigabescheinsystem ist anzuwenden, sofern es für die jeweilige Tätigkeit vorgesehen ist. Die im Freigabeschein oder in der Freigabe festgelegten Schutzmaßnahmen, Zuständigkeiten, Kontrollen und zeitlichen Begrenzungen sind einzuhalten.
Eine besondere Freigabe oder Abstimmung kann insbesondere für Heißarbeiten, elektrische Arbeiten, Arbeiten an aktiven Anlagen, Energie- oder Medienversorgungssystemen, Arbeiten in engen Räumen oder Behältern, Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen, Arbeiten mit Absturzgefahr, Erd-, Bohr-, Abbruch- und Durchbrucharbeiten, Arbeiten mit Gefahrstoffen, Arbeiten in Reinraum-, Produktions-, Labor- oder Hochsicherheitsbereichen sowie Arbeiten mit besonderen Brand-, Explosions-, Energie- oder Umweltgefahren erforderlich sein.
Bei Bauarbeiten sind zusätzlich die jeweils anwendbaren Vorgaben aus BauKG, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, Koordinationsvorgaben, Projektunterlagen und behördlichen oder standortspezifischen Auflagen zu beachten.

Ändern sich Arbeitsumfang, Arbeitsbereich, Verfahren, eingesetzte Arbeitsmittel, beteiligte Personen oder Gefährdungen, ist die Freigabe bzw. Abstimmung vor Fortsetzung der Arbeiten zu überprüfen und erforderlichenfalls neu einzuholen.

4.3 Freischalt- und Verriegelungsverfahren (Lockout / Tagout)

Vor Arbeiten an Maschinen, Anlagen, Energie- oder Medienversorgungssystemen, Anlagenteilen, Behältern oder Becken sind diese gegen unbeabsichtigtes Einschalten, Anlaufen, Bewegen, Nachströmen oder Freisetzen von Energie bzw. Medien zu sichern.
Die am Standort geltenden Freischalt-, Verriegelungs- und Kennzeichnungsverfahren sind einzuhalten.
Arbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn der sichere Zustand hergestellt und freigegeben wurde.

4.4 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Persönliche Schutzausrüstung ist anzuwenden, wenn Gefährdungen nicht durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Erforderliche persönliche Schutzausrüstung ist vom Auftragnehmer bereitzustellen, geeignet auszuwählen, in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und konsequent zu verwenden.
Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Personen im ordnungsgemäßen Gebrauch der eingesetzten PSA unterwiesen und erforderlichenfalls ausgebildet wurden. Dies gilt insbesondere für Atemschutzgeräte sowie PSA gegen Absturz.

4.5 Schutzvorrichtungen und Sicherheitseinrichtungen

Betriebliche Schutzeinrichtungen, Sicherheitseinrichtungen, Verriegelungen, Absperrungen oder Abdeckungen dürfen nicht deaktiviert, entfernt, überbrückt oder manipuliert werden.
Abweichungen sind nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Ansprechperson zulässig. Entstehende Gefährdungsstellen sind durch geeignete Ersatzmaßnahmen zu sichern, insbesondere auch gegenüber unbeteiligten Dritten.

4.6 Sicherheitskennzeichnungen und Warnhinweise

Sicherheits-, Verbots-, Gebots-, Warn- und Hinweisschilder sind zu beachten.
Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt, verdeckt oder verändert werden. Beschädigte oder fehlende Kennzeichnungen sind dem Auftraggeber zu melden.

4.7 Arbeiten an Maschinen und Anlagen

Arbeiten an Maschinen, Anlagen oder Anlagenteilen, die nicht ausdrücklich Bestandteil des Arbeitsauftrages sind, sind untersagt.
Eingriffe in Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch eine mit der Anlage vertraute und zuständige Person erfolgen. Betriebszustände, Schnittstellen und Gefährdungen sind vor Beginn abzustimmen.

4.8 Elektrische Arbeiten

Elektrische Energie darf nur an den zugewiesenen Speisepunkten entnommen werden. Elektrische Einrichtungen und Betriebsmittel sind bestimmungsgemäß zu verwenden.
Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur von dafür befugten und qualifizierten Personen ausgeführt werden. Vor Beginn sind Freigabe, Abschaltung, Sicherung gegen Wiedereinschalten und weitere Schutzmaßnahmen abzustimmen.

4.9 Heißarbeiten

Heißarbeiten wie Schweißen, Löten, Schleifen, Trennen, Anwärmen oder vergleichbare Tätigkeiten dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durchgeführt werden.

Am Arbeitsplatz ist ein geeignetes Feuerlöschgerät bereitzuhalten. Brennbare Materialien sind zu entfernen oder zu sichern. Die im Freigabeschein festgelegten Brandwachen, Kontrollen und Schutzmaßnahmen sind einzuhalten.
Automatische Brandschutzeinrichtungen, insbesondere Brandmelder, Sprinkleranlagen und Rauchmelder, sind vor Beschädigung oder unzulässiger Beeinflussung zu schützen. Erforderliche Außerbetriebnahmen dürfen ausschließlich nach Abstimmung mit dem Auftraggeber und den zuständigen Stellen erfolgen.

4.10 Arbeiten mit Gefahrstoffen

Mitgebrachte gefährliche Arbeitsstoffe dürfen nur nach vorheriger Anzeige und Freigabe durch den Auftraggeber an den Standort verbracht, gelagert oder verwendet werden. Vorab sind Stoffbezeichnung, Menge, Einsatzort, Verwendungszweck und das aktuelle Sicherheitsdatenblatt vorzulegen.
Gefahrstoffe sind gesetzeskonform zu kennzeichnen, sicher zu transportieren, zu verwenden und zu lagern. Sie dürfen nur von unterwiesenen und befugten Personen eingesetzt werden; festgelegte Schutzmaßnahmen sind vor Arbeitsbeginn umzusetzen.
Stoffe mit besonderem Gefährdungspotenzial, insbesondere CMR-, wassergefährdende, stark riechende, emissionsrelevante, entzündbare oder reaktive Stoffe, dürfen nur nach gesonderter Bewertung und ausdrücklicher Freigabe eingesetzt werden. Vorab ist zu prüfen, ob weniger gefährliche Stoffe oder Verfahren verwendet werden können.
Bereitgestellte Mengen sind auf das erforderliche Maß zu beschränken. Gebinde müssen geeignet, dicht verschlossen, eindeutig gekennzeichnet und gegen Beschädigung oder Austreten gesichert sein; unverträgliche Stoffe sind getrennt zu halten.

4.11 Sicherheitsdatenblätter und Stoffinformationen

Für alle mitgebrachten gefährlichen Arbeitsstoffe sind aktuelle Sicherheitsdatenblätter und erforderliche Stoffinformationen bereitzuhalten und dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen. Die Unterlagen müssen vollständig, lesbar und für den vorgesehenen Einsatz relevant sein.
Die daraus hervorgehenden Vorgaben, insbesondere zu Gefahren, Grenzwerten, PSA, Lagerbedingungen, Lüftung, Erste Hilfe sowie zum Verhalten bei Leckagen oder Verschüttungen, sind vor Ort umzusetzen und einzuhalten.
Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die eingesetzten Personen die relevanten Stoffinformationen kennen und anwenden können. Fehlende, veraltete oder unvollständige Unterlagen können dazu führen, dass der Stoff nicht eingesetzt oder die Tätigkeit bis zur Klärung unterbrochen wird.

4.12 Abfallmanagement und Entsorgung

Abfälle, Reststoffe, Restmengen, Leergebinde, Verpackungen und verunreinigte Materialien sind entsprechend den gesetzlichen, behördlichen und vertraglichen Vorgaben zu erfassen, zu trennen, zu kennzeichnen, zwischenzulagern und zu entsorgen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, bleibt der Auftragnehmer hierfür verantwortlich.
Die abfallrechtliche Einstufung, einschließlich Abfallschlüssel und Einstufung als gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall, ist vor der Entsorgung bzw. Übergabe sicherzustellen. Erforderliche Begleit-, Übernahme-, Transport- oder Entsorgungsnachweise sind bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.
Abfälle dürfen nicht unzulässig vermischt, verdünnt, umgefüllt, abgelagert oder in nicht freigegebenen Bereichen zwischengelagert werden. Sammel- und Lagerbehälter müssen geeignet, standsicher, dicht verschlossen und eindeutig gekennzeichnet sein.
Die Nutzung standortinterner Entsorgungssysteme, Sammelbehälter, Ausgüsse, Bodenabläufe, Kanäle oder sonstiger Entsorgungswege ist ohne ausdrückliche Freigabe unzulässig. Abweichungen von abgestimmten Entsorgungswegen sind vorab mit dem Auftraggeber zu klären.
Batterien und Akkumulatoren sind getrennt zu sammeln und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu entsorgen. Beschädigte, verformte oder auffällige Lithium-Batterien und Lithium-Akkus sind gesondert zu behandeln und unverzüglich dem Auftraggeber zu melden.
Pole und Anschlüsse von Lithium-Batterien und Lithium-Akkus sind vor Lagerung, Transport und Entsorgung gegen Kurzschluss zu sichern, beispielsweise durch Abkleben oder geeignete Verpackung.

4.13 Erdarbeiten und Grabungsarbeiten

Vor Beginn von Erd-, Grabungs- oder Bohrarbeiten sind Lage und Verlauf unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen, Fundamente, Kanäle oder sonstiger Einrichtungen mit der verantwortlichen Ansprechperson abzuklären.
Unvorhergesehene Hindernisse, Leitungen oder Auffälligkeiten sind sofort zu melden. Arbeiten sind bis zur Klärung zu unterbrechen, wenn eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann.

4.14 Sicherung von Öffnungen und Absturzkanten

Gruben, Schächte, Bodenöffnungen, Absturzkanten und vergleichbare Gefahrenstellen sind jederzeit so zu sichern, dass niemand zu Schaden kommen kann.
Sicherungen können insbesondere Abdeckungen, Absperrungen, Geländer, Kennzeichnungen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen sein. Eine bloße Kennzeichnung oder Abschrankung mittels Flatterband stellt keine ausreichende Sicherung von Öffnungen oder Absturzkanten dar.

4.15 Arbeitsmittel und Werkzeuge

Der Auftragnehmer darf nur geeignete, sichere und dem Stand der Technik entsprechende Arbeitsmittel und Werkzeuge einsetzen.
Arbeitsmittel sind bestimmungsgemäß zu verwenden und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
Mängelhafte Arbeitsmittel dürfen nicht verwendet werden.

4.16 Prüfpflichtige Arbeitsmittel

Prüfpflichtige Arbeitsmittel dürfen nur mit gültigem Prüfnachweis eingesetzt werden.
Prüf- und Wartungsnachweise sind bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Prüffristen verantwortlich.

4.17 Leitern und Gerüste

Leitern, Tritte und vergleichbare Arbeitsmittel sind nur bestimmungsgemäß, standsicher und in ordnungsgemäßem Zustand zu verwenden. Vor jeder Verwendung ist durch die nutzende Person eine Sichtkontrolle auf erkennbare Mängel durchzuführen. Beschädigte oder mangelhafte Arbeitsmittel dürfen nicht verwendet werden.
Gerüste dürfen nur von befugten Personen errichtet, verändert und freigegeben werden.
Gerüste müssen vor Benutzung durch das errichtende Unternehmen oder eine von diesem befugte Person abgenommen werden.
Die Freigabe sowie der aktuelle Prüfstatus sind durch ein Gerüstkennzeichen, Gerüstabnahmeprotokoll oder ein gleichwertiges System sichtbar am Gerüst anzubringen.
Gerüste sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig zu überprüfen.
Beschädigte, nicht freigegebene oder gesperrte Gerüste dürfen nicht betreten werden und sind entsprechend zu kennzeichnen.

4.18 Krane, Hebezeuge und Anschlagmittel

Krane, Hebezeuge, Anschlagmittel und vergleichbare Einrichtungen dürfen nur von dafür ausgebildeten, befähigten und beauftragten Personen verwendet werden.
Tragfähigkeiten, Anschlagarten, Sperrbereiche und Kommunikationsregeln sind einzuhalten. Nachweise über Ausbildung, Befähigung und Prüfungen sind auf Verlangen vorzulegen.

4.19 Stapler, Flurförderzeuge und Arbeitsbühnen

Stapler, Flurförderzeuge, Hubarbeitsbühnen und ähnliche Einrichtungen dürfen nur von ausgebildeten Personen mit entsprechender Befähigung und erforderlicher interner Fahrerlaubnis bedient werden.

Die erforderlichen Nachweise über Ausbildung, Befähigung und Fahrberechtigung sind vor Arbeitsaufnahme zu erbringen und auf Verlangen vorzulegen.

4.20 Arbeiten mit Absturzgefahr

Bei Arbeiten mit Absturzgefahr sind vorrangig technische Schutzmaßnahmen wie Geländer, Abdeckungen oder Arbeitsbühnen anzuwenden.
Ist dies nicht möglich, sind geeignete persönliche Absturzschutzausrüstungen zu verwenden.
Bei Verwendung von PSA gegen Absturz muss ein geeignetes Rettungskonzept vorhanden sein.
Die Ausbildung, Unterweisung und praktische Befähigung der eingesetzten Personen zur Verwendung von PSA gegen Absturz liegen in der Verantwortung des Auftragnehmers.

4.21 Arbeiten in engen Räumen

Arbeiten in Behältern, Schächten, Kanälen, Gruben oder sonstigen engen Räumen dürfen nur nach entsprechender Gefährdungsbeurteilung durch eine fachkundige Person und nach vorheriger schriftlicher Freigabe durchgeführt werden.
Erforderliche Schutzmaßnahmen können unter anderem Freimessen, Belüftung, Sicherungsposten, Rettungskonzept, Kommunikationsmittel und geeignete PSA umfassen.

4.22 Reinraumbereiche

Für Arbeiten in Reinräumen oder reinraumnahen Bereichen gelten die speziellen Reinraum-, Sicherheits-, Hygiene- und Verhaltensvorschriften.
Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Personen diese Vorgaben kennen und einhalten. Tätigkeiten, Materialien und Arbeitsmittel sind vorab mit der zuständigen Ansprechperson abzustimmen.

4.23 Sprachverständnis und Kommunikation

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle eingesetzten Personen die Unterweisungen, Sicherheitsvorschriften, Warnhinweise und Arbeitsanweisungen ausreichend verstehen können.
Wenn Personen der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, sind Unterweisungen, sicherheitsrelevante Anweisungen und erforderliche Informationen in einer für sie verständlichen Sprache oder durch geeignete Unterstützungsmaßnahmen zu vermitteln.
Der Auftragnehmer hat sich zu vergewissern, dass die eingesetzten Personen die sicherheitsrelevanten Inhalte verstanden haben und anwenden können.
Sicherheitsrelevante Informationen müssen eindeutig, rechtzeitig und für die betroffenen Personen verständlich kommuniziert werden. Bei Verständigungsproblemen darf mit der Tätigkeit nicht begonnen bzw. muss die Tätigkeit unterbrochen werden, bis die sichere Kommunikation gewährleistet ist.

4.24 Schutzbedürftige Personen

Jugendliche, Auszubildende und andere Personen, die eines besonderen Schutzes bedürfen, müssen bei einem Einsatz geeignet beaufsichtigt werden.
Sie dürfen nicht mit gefährlichen Arbeiten beauftragt oder an gefährlichen Stellen beschäftigt werden, sofern dies gesetzlich oder aufgrund der Gefährdungsbeurteilung unzulässig ist.

4.25 Meldung von Sicherheitsereignissen und Beinaheunfällen

Unfälle, Beinaheunfälle, unsichere Zustände, Sicherheitsmängel sowie Abweichungen von festgelegten Schutzmaßnahmen sind unverzüglich dem Auftraggeber zu melden.
Bis zur Klärung sind betroffene Arbeiten zu stoppen oder abzusichern, wenn eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Auftragnehmer hat an der Klärung von Ursachen, der Festlegung von Korrekturmaßnahmen und der Umsetzung erforderlicher Verbesserungen mitzuwirken.
Nach Unfällen, Beinaheunfällen oder sicherheitsrelevanten Ereignissen sind betroffene Personen erforderlichenfalls erneut zu unterweisen, sofern dies zur Vermeidung weiterer Ereignisse zweckmäßig ist.

4.26 Unterstützung durch Präventionsfachkräfte

Bei Fragen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz oder zum Umweltschutz stehen neben der zuständigen Ansprechperson auch die entsprechenden Präventionsfachkräfte zur Verfügung.
Dies umfasst insbesondere Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmedizin, Brandschutz, Umweltfachstellen oder sonstige fachkundige Stellen des Standortes.

5. Notfall-, Umwelt- und Sonderregelungen

Jeder Auftragnehmer muss auf Notfälle vorbereitet sein und die geltenden Umwelt-, Alarmierungs- und Sicherheitsregelungen kennen. Im Ereignisfall haben der Schutz von Menschenleben, die unverzügliche Alarmierung sowie die Vermeidung von Umwelt- und Sachschäden höchste Priorität.

5.1 Verhalten bei Unfällen

Bei Unfällen ist sofort die Rettungskette einzuleiten. Gefährdete Personen sind zu warnen, Erste Hilfe ist zu leisten und die zuständigen Stellen sind unverzüglich zu verständigen.
Der Eigenschutz ist zu beachten. Gefahrenbereiche dürfen nur betreten werden, wenn dies ohne zusätzliche Gefährdung möglich ist.

5.2 Erste Hilfe

Die am Standort vorhandenen Erste-Hilfe-Einrichtungen können im Notfall genutzt werden.
Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Personen wissen, wie Erste Hilfe angefordert wird und wo sich die relevanten Notfallinformationen befinden.

5.3 Rettungskette und Alarmierung

Im Notfall sind unverzüglich die vorgesehenen Alarmierungswege zu verwenden. Standortinterne Notrufnummern und Alarmierungsanweisungen sind zu beachten.
Alle vom Auftragnehmer eingesetzten Personen müssen vor Arbeitsbeginn über das Verhalten im Notfall informiert sein.

5.4 Notrufnummern

Für den jeweiligen Standort gelten die dort bekanntgegebenen internen Notrufnummern, Alarmierungsanweisungen und Notfallinformationen.
Vor Arbeitsaufnahme hat sich der Auftragnehmer über die geltenden Notrufnummern, Alarmierungswege und Sammelplätze zu informieren.

5.5 Alarmorganisation

Für das Verhalten im Gefahrenfall gilt der allgemeine Alarmplan des jeweiligen Standortes laut Aushang.
Anweisungen von Einsatzkräften, Werkschutz, Brandschutz, Evakuierungsbeauftragten oder anderen zuständigen Personen sind unverzüglich zu befolgen.

5.6 Evakuierung und Sammelplätze

Bei Evakuierungsalarm sind Arbeiten unverzüglich einzustellen, Anlagen und Arbeitsstellen soweit gefahrlos möglich zu sichern und die vorgesehenen Sammelplätze aufzusuchen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Vollzähligkeit der von ihm eingesetzten Personen überprüft wird. Abweichungen oder vermisste Personen sind unverzüglich der Einsatzleitung bzw. der zuständigen Stelle am Sammelplatz zu melden.
Eine Rückkehr in Gebäude oder Arbeitsbereiche ist erst nach Freigabe zulässig.

5.7 Meldung von Arbeitsunfällen und Ereignissen

Sämtliche Arbeitsunfälle, Beinaheunfälle, sicherheitsrelevanten Ereignisse, Umweltvorfälle oder Schäden sind unverzüglich dem Auftraggeber zu melden und entsprechend zu dokumentieren.
Der Auftragnehmer unterstützt erforderliche Untersuchungen oder Ursachenanalysen durch Bereitstellung relevanter Informationen.

5.8 Betriebsfeuerwehreinsätze

Die Betriebsfeuerwehr übernimmt Aufgaben der Brandbekämpfung, technischen Hilfeleistung sowie die Bewältigung von Gefahrstoff- und sonstigen Notfallereignissen am Standort.

Wird im Rahmen der Auftragserfüllung nachweislich ein vermeidbarer Einsatz der Betriebsfeuerwehr ausgelöst, können die dadurch entstandenen Kosten der verursachenden Partei verrechnet werden.

5.9 Umwelt- und Ressourcenschutz

Bei Durchführung der übertragenen Arbeiten sind alle umweltrechtlichen gesetzlichen Vorschriften sowie die Standortregelungen einzuhalten.
Umweltbelastungen und Gefährdungen von Personen sind zu vermeiden.
Ressourcen wie Energie, Wasser, Betriebsmittel und Materialien sind sparsam und verantwortungsvoll zu verwenden.
Umwelt- und gesundheitsrelevante Risiken sowie umweltrelevante Ereignisse sind unverzüglich zu melden.

5.10 Gewässer-, Boden- und Luftreinhaltung

Tätigkeiten sind so zu planen und durchzuführen, dass keine unzulässigen Einwirkungen auf Boden, Gewässer, Kanalisation oder Luft entstehen.

Bei Austritt, Verschüttung, Leckage oder vergleichbaren umweltrelevanten Ereignissen sind die Arbeiten im betroffenen Bereich soweit erforderlich zu unterbrechen und unverzüglich der Auftraggeber oder die dafür vorgesehenen Notfallstellen zu verständigen. Soweit ohne Eigengefährdung möglich, ist eine Ausbreitung oder Einleitung in Boden, Gewässer, Kanalisation oder Luft zu verhindern.
Eindämmungs-, Auffang- oder Reinigungsmaßnahmen dürfen nur mit geeignetem Eigenschutz und geeigneten Notfallmitteln durchgeführt werden. Verunreinigte Materialien sind ordnungsgemäß zu erfassen und gemäß Abschnitt 4.12 zu entsorgen.

5.11 Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen

Umweltgefährdende, insbesondere wassergefährdende Stoffe sind so zu lagern, bereitzustellen, zu transportieren und zu verwenden, dass ein Austritt verhindert wird. Vor Arbeitsbeginn sind die erforderlichen Vorsorge- und Notfallmaßnahmen festzulegen.
Hierzu gehören insbesondere geeignete und gekennzeichnete Gebinde, freigegebene Bereitstellungs- und Lagerflächen, erforderliche Auffangsysteme, Sicherungen gegen Umfallen oder Beschädigung sowie geeignete Bindemittel. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass diese Maßnahmen bekannt sind und eingehalten werden.

5.12 Gefahrguttransporte

Bei Gefahrguttransporten sind die gültigen ADR-Vorschriften sowie die einschlägigen nationalen Vorschriften einzuhalten.

Der Auftragnehmer übernimmt je nach Tätigkeit und Vertragsgestaltung die Verantwortung für seine Rolle, insbesondere als Befüller, Verlader, Verpacker, Versender, Absender, Empfänger oder Be- und Entladestelle.

5.13 Hochsicherheitsbereiche

Hochsicherheitsbereiche und Bereiche mit besonderen Zutrittsbeschränkungen dürfen nur mit entsprechender Berechtigung und erforderlicher Freigabe betreten werden.
Zusätzliche Sicherheits-, Verhaltens- und Dokumentationsanforderungen sind einzuhalten.

5.14 Bereiche mit besonderen Gefährdungen

Bereiche mit besonderen Gefährdungen, etwa Bereiche mit chemischen, elektrischen, mechanischen, thermischen, brand- oder explosionsrelevanten Risiken, dürfen nur nach Freigabe durch die zuständige Ansprechperson oder die für den Bereich verantwortliche Person sowie nach entsprechender Unterweisung betreten werden.
Die festgelegten Schutzmaßnahmen und Zutrittsbedingungen sind strikt einzuhalten.

Anhang: Checkliste zur Arbeitsvorbereitung

Die folgende Checkliste dient als Orientierung vor Arbeitsbeginn für Auftragnehmer und Auftraggeber. Sie unterstützt die Vorbereitung, Abstimmung und sichere Durchführung von Arbeiten, ersetzt jedoch nicht die vollständige Unterweisung und die Einhaltung der detaillierten Regelungen dieses Sicherheitsmerkblattes.

Vor Arbeitsbeginn prüfen		Erledigt	Bemerkungen
1. Auftrag und Organisation			
	Arbeitsauftrag und Arbeitsbereich geklärt	☐	
	Zuständige Ansprechperson beim Auftraggeber bekannt	☐	
	Verantwortliche Ansprechpersonen des Auftragnehmers bekanntgegeben	☐	
	Subauftragnehmer, sofern eingesetzt, vom Auftraggeber freigegeben	☐	
	Koordination mit anderen Auftragnehmern bzw. Arbeitgebern abgestimmt, sofern zutreffend	☐	
	BauKG-/SiGe-Plan-Vorgaben geprüft, sofern zutreffend	☐	
2. Sicherheitsplanung und Unterweisung			
	Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen festgelegt	☐	
	Relevante Sicherheits- und Gesundheitsschutzinformationen erhalten	☐	
	Unterweisung durchgeführt und dokumentiert	☐	
	Sprachverständnis und sichere Kommunikation sichergestellt	☐	
	Befähigungs-, Ausbildungs- und Prüfnachweise verfügbar	☐	
3. Freigaben, Arbeitsmittel und PSA			
	Erforderliche Freigaben / Freigabescheine eingeholt	☐	
	PSA geeignet, verfügbar, geprüft und einsatzbereit	☐	
	Arbeitsmittel geeignet, geprüft und mängelfrei	☐	
4. Gefahrstoffe, Abfall und Umwelt			
	Sicherheitsdatenblätter und Stoffinformationen verfügbar	☐	
	Gefahrstoffe vorab angezeigt und durch den Auftraggeber freigegeben	☐	
	Gefahrstoffe korrekt gekennzeichnet und nur in der erforderlichen Menge bereitgestellt	☐	
	Abfallklassifizierung, Zwischenlagerung, Entsorgungsweg und erforderliche Nachweise vor Arbeitsbeginn abgestimmt	☐	
	Batterien und Akkus, sofern zutreffend, getrennt gesammelt und gegen Kurzschluss gesichert	☐	
	Ressourcenschonender Einsatz von Energie, Wasser, Betriebsmitteln und Materialien berücksichtigt	☐	
5. Brandschutz und Standortschutz			
	Brandschutzeinrichtungen, Brandabschottungen, Flucht-, Rettungs- und Feuerwehrwege nicht beeinträchtigt	☐	
	Geöffnete oder beschädigte Brandabschottungen gemeldet, sofern zutreffend	☐	
	Security-, Foto-, Film-, IT- und Informationsschutzvorgaben bekannt	☐	
6. Notfall und Meldungen			
	Notrufnummern, Alarmierungswege, Notfallinformationen und Sammelplatz bekannt	☐	
	Meldeweg für Unfälle, Beinaheunfälle, Störungen, Schäden und Umweltvorfälle bekannt	☐	
	Vollzähligkeitsprüfung der eingesetzten Personen im Evakuierungsfall geregelt	☐	